

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

6.4.1879 (No. 82)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 6. April.

Nr. 82.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1879.

Telegramme.

† Wien, 4. April. Meldungen der „Polit. Korresp.“ aus Tirnawa vom 3. d. Das Organisationsstatut für Bulgarien wird in höchstens 14 Tagen durchberathen sein, worauf die Vorkehrungen zur Fürstenwahl erfolgen sollen. Hinsichtlich der Kandidaturen für diese Wahl ist noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen, dagegen ist eine Einigung erzielt bezüglich der Wahl Sofia's zur Landeshauptstadt und Tirnawa's zur Krönungsstadt. Ein im Schooße der Notabelnversammlung verfaßtes offizielles Memorandum über die Vereinigung sämtlicher bulgarischer Länder einschließlich Mazedoniens, der Dobrußcha und des zu Serbien gehörigen Distriktes Pirot wurde dem Konsuln in Tirnawa überreicht. — Aus Bukarest vom 4. d. Von der Regierung entsendete Aergte konstatiren, daß Bulgarien von verdächtigen Krankheiten frei ist.

† Konstantinopel, 4. April. Die türkische Regierung theilt ihren Vertretern im Auslande mit, sie habe auf Grund der von den Hassunisten und dem Erzbischof Hassun selbst erteilten Zusicherungen, daß die betreffs der armenischen Katholiken der Pforte ab antiquo zustehenden Rechte vom Vatikan respektiert werden würden, beschlossen, dem Erzbischof den Firman zu erteilen, worin derselbe wieder als Patriarch von Cilicien anerkannt wird. Inzwischen hätten die Antihassunisten gegen diese Maßregeln Widerspruch erhoben. Bedingt dadurch sei die Zustellung des Firmans an Hassun bisher verzögert. Die Regierung sei bemüht, eine Verständigung unter den beiden gegenüberstehenden Parteien herbeizuführen.

Deutschland.

Karlsruhe, 5. April. Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog, die Großherzogin und der Erbprinz, sowie die Prinzessin Viktoria und der Prinz Ludwig Wilhelm sind heute Vormittag, von Berlin kommend, hier wieder eingetroffen. Am Bahnhof wurden die höchsten Herrschaften begrüßt von Sr. Großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Maximilian, dem kommandirenden General von Werder, dem Prinzen und der Prinzessin von Reuß, dem Oberstallmeister v. Holzing und dem Stadtdirektor v. Preen.

Karlsruhe, 31. März. Das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom heutigen enthält: Bekanntmachung des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

† Berlin, 4. April. Der „Nationalzeitung“ zufolge gingen die zu dem neuen Zolltarif in der gestrigen Bundesraths-Sitzung beantragten Abänderungen, außer einigen unerheblichen Aenderungen des Tarifs, hauptsächlich dahin, daß denjenigen Staaten gegenüber, welche die deutsche Waareneinfuhr ungünstiger behandeln als diejenige anderer Staaten, ein Zuschlagszoll in Höhe des alterum tantum eingeführt werden dürfe.

† Berlin, 4. April. Die Zollvorlage ist heute an den Reichstag gelangt, nachdem derselbe gestern in die Ferien gegangen ist. Jedoch ist bekanntlich im letzten Moment, offenbar im Hinblick auf diese bereits erwartete Vorlage, beschlossen worden, daß etwaige Vorlagen alsbald gedruckt und den Mitgliedern nachgeschickt werden sollen. Da an eine erste

Berathung der Vorlage vor dem Eintritt der Ferien nicht mehr zu denken war, so ist durch die schon gestern erfolgte Vertagung des Reichstags eine Verzögerung in der Berathung der Vorlage nicht herbeigeführt. Dagegen kann eine solche wohl in der Ausdehnung der Ferien nicht ganz ohne Grund gefunden werden. Der zweite Theil der Session wird dadurch leider mehr als nothwendig in die heiße Jahreszeit hinausgerückt, und so darf man auf eine weitere in jeder Beziehung heiße Session sich gefaßt machen müssen. Denn so günstig sich auch die Verhältnisse für die Erledigung der Zollfrage im Reichstage gestaltet zu haben scheinen, so werden sich doch die Beratungen über die Gesamtheit der betreffenden Vorlage jedenfalls über die Pfingstzeit hinaus erstrecken; aber auf den Abschluß der wirtschaftspolitischen Frage in dieser Session wird man zu rechnen fortfahren dürfen.

Heute fand eine Sitzung des Staatsministeriums statt. Man darf wohl annehmen, daß in derselben der Antrag der Bundesraths-Ausschüsse hinsichtlich der Tabakbesteuerung zur Erörterung gekommen ist.

Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 21. März beschlossen, daß, nachdem ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Etatsjahr geschaffen ist, von nun an unter dem Zeitraum, in welchem nach der Kabinettsordre von 1823 jede Staatskasse nach Umständen einige Male, wenigstens aber einmal unvermuthet revidirt werden muß, nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen ist.

Der Handelsminister hat die königl. Eisenbahn-Kommissionare angewiesen, darauf zu halten, daß die Bahnverwaltungen ihres Geschäftsbereichs in den jährlich vorchriftsmäßig einzureichenden statistischen Tabellen zu den Geschäftsberichten künftig, und zwar vom Betriebsjahre 1879 anfangend, ziffermäßig angeben, wie viel fixirte und prozentuale Tantiemen oder Remuneration im Ganzen und im Einzelnen an die Mitglieder der Direktion, des Aufsichtsraths, des Verwaltungsraths oder Ausschusses und an Beamte unter Bezeichnung der einzelnen Dienststellen gezahlt wird und wo diese Ausgabenposten in den statistischen Tabellen verzeichnet sind. Der Minister sagt, es bedürfe nicht der Bemerkung, daß ein völlig unrichtiger Vergleichungsmaßstab entstehe, wenn sehr bedeutende Ausgaben solcher Art gar nicht bei den Verwaltungskosten verzeichnet würden.

Neuerdings ist die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst dem Königsstädt und dem Leibniz-Gymnasium zu Berlin, der Klinger-Schule zu Frankfurt a. M. und der höheren Bürger Schule zu Köln erteilt worden.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat in einem Erlass vom 1. April bestimmt, daß im Interesse einer übereinstimmenden Handhabung der Bestimmungen des Gütertarifs, betreffend die Festsetzung von Gebühren für die bahnseltige Auf- und Abladung von Gütern, in Fällen der Umladung bei Weiterexpedition oder bei Neuaufgabe von Sendungen über die ursprüngliche Bestimmungsstation hinaus eine kumulative Berechnung der Ab- und Aufstadegebühren nur dann einzutreten hat, wenn zwei getrennte Geschäfte entstehen.

In der Zeit vom 1. April 1878 bis Ende Februar 1879 betragen die Einnahmen an Zöllen 105,097,754 M., an Rübenzucker-Steuer 71,047,548 M., an Salzsteuer 33,162,619

M., an Tabaksteuer 1,129,773 M., an Branntweinsteuer 44,542,713 M., an Uebergangsabgabe von Branntwein 101,702 M., an Brausteuer 15,513,879 M., an Uebergangsabgabe von Bier 857,993 M., zusammen 271,453,981 M., wovon der Reichskasse nach Abzug der Bonifikationen 244,800,318 M. verblieben. In demselben Zeitraum des Vorjahrs wurden 534,055 M. mehr eingenommen. Die Differenz ist gegen die bei den früheren Monaten angestellte Vergleichung verschwindend klein, was besonders der Mehreinnahme an Branntweinsteuer (1,710,825 M.) zuzuschreiben ist.

Berlin, 4. April. Der Gesetzentwurf betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets lautet:

§ 1. Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachfolgenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt vom 1. 18. ab an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1868 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1878.

§ 2. Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben: a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt; b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 M. von 100kg nicht übersteigt. Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umhüllungen, Fässer, Fässchen, Krufen und dergl. nicht in Abzug gebracht. Der Bundesrath bestimmt, bei welchen Waarengattungen das Nettogewicht nach Prozentsätzen des Bruttogewichts berechnet werden kann, und stellt diese Sätze fest.

§ 3. Von der Verzollung sind befreit: a. die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250g Bruttogewicht und weniger; b. alle der Gewichtverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 150g. Zollbeträge von weniger als 5 Pf. werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur, so weit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschüssenden Pfennige, erhoben. Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvor gedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 4. Die folgenden Gegenstände bleiben eingangszollfrei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen: 1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durch schnittene Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind. 2) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Angehörigen zur eigenen Benutzung, auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich zur Veranlassung ihrer Vertheilung im Lande niederlassen. 3) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß. 4) Reisegepäck, Kleidungsstücke, Wäsche und dergl. welches Reisende, Fahrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzeugsgegenstände zum Reiseverbrauch. 5) Wagen, einschließlich der Eisenbahn-Fahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, auch leer zurückkommen; Eisenbahn-Fahrzeuge inländischer Eisenbahn-Verwaltungen, sowie die bereits in den Fahrplänen eingestellten Eisenbahn-Fahrzeuge ausländischer Eisenbahn-Verwaltungen, Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr

Die Waldkönigin.

Von M. Widen.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 81.)

„Väterchen, nicht wahr, du spendest eine Flasche vom Erben,“ sagte der junge Oberförster beim Mittagmahl, „ich hole sie sofort aus dem Keller, dem Mütterchen zu Ehren und zum Willkommen unseres Professors, der sich so wunderbar schnell aus der häßlichen, rauhen Kuppe zum schillernden Falter entpuppt.“ — Er hatte ihm freundlich seine Hand gereicht und drückte die schlanken Finger Edgar's. „Das ist brav,“ setzte er hinzu, „wir müssen immer die Gewalt über uns behalten, und wenn es im Innern auch flirrt, durch unseren äußeren Menschen doch nimmer verrathen, was in uns vorgeht.“ Er erhob sich schnell und eilte davon, um schon nach wenigen Augenblicken mit mehreren besaunten Flaschen statt der einen wieder bei der Gesellschaft zu erscheinen.

„Ich glaube doch,“ sagte er lachend und setzte die Flaschen auf den Tisch, „ich glaube doch, daß uns „eine“ heut nicht genug sein würde.“ Der alte köstliche Wein erheiterte die kleine Tischgesellschaft und auch auf Olga's Lippen erschien das alte, muthwillige Lächeln. Man hatte die Tafel aufgehoben und war in den Garten gegangen. Der Tag verlief so schön und der perlende Wein mundete im Freien noch um Vieles besser. Die mächtigen Obstbäume deuteten ihre Arme unter der überreichen Last von köstlichen Früchten. Auch der Wein reifte an den Spalieren außergewöhnlich früh in diesem Jahre — die schönen blauen und weißen Trauben nahmen sich gar anmuthig aus zwischen den glänzend dunklen Blättern.

„Ich denke, wir promeniren ein wenig,“ meinte die Oberförsterin, „ehe wir uns häßlich niederlassen; da, lieber Felix, geh's inzwischen wohl einmal hinein in Papa's Zimmer und such'st aus dem Bücher-schrank passende Lektüre für mich. Olga soll mir, wenn es den Herren

überdrüssig geworden, und zu unterhalten, ein wenig vorlesen“, setzte sie hinzu, indem sie ihren Arm in den ihres Vaters legte.

Der junge Oberförster eilte ihrem Wunsche nachzukommen, während sich die Eltern in den breiten Laubgängen des Gartens verloren. Edgar und das junge Mädchen standen sich stumm gegenüber. Es wäre wohl an dem Professor gewesen, ihr die Hand zur Verköhlung zu reichen, aber er schien anders über diesen Punkt zu denken, denn er lehnte sich nachlässig an einen Baumstamm und schien geduldig der Dinge zu harren, die seiner Ansicht nach wohl kommen mußten.

Sie hatte einige Augenblicke den Kopf gesenkt, jetzt hoben sich ihre Augen jedoch. „Sie möchten gewiß gern die Eltern begleiten,“ sagte sie und bemühte sich, einen gewissen Trost in ihre Stimme zu legen, der ihren Empfindungen doch heute so fern lag. „Gewissen Sie sich meinetswegen nicht — ich kann ganz gut auch allein hinterhergehen oder auf Felix warten.“

Ein flüchtiger Blick traf sie aus den großen Augen des Professors, es war nur ein kurzes Aufsehen, und doch durchschauerte es sie bis in's Innerste ihrer Seele.

„So wünschen Sie, daß ich geh,“ sagte er bitter, „freilich, ich kann auch nicht in wenigen Wochen aus einer unheimlichen Spulgeflast aus einem gelehrten Eisdämen ein Mensch geworden sein, denkend und fühlend wie alle Uebrigen, ein Mensch, dem das jugendliche Blut warm in den Adern pulstet — ein Mensch endlich, in dessen Nähe meine präventive kleine Cousine sich behaglich fühlt.“

Die langen Wimpern senkten sich wieder auf die erröthete Wange des Mädchens. „Können Sie es immer noch nicht vergessen?“ fragte sie leise.

Er starrte mit den Achseln. „Ich habe leider ein sehr gutes Gedächtniß!“

„Aber vergeben können Sie doch? — Schon einmal hat ich, mir das unüberlegte Wort zu vergeihen — heute erneure ich diese Bitte.“ Da glitt es wie Sonnenschein über das ernste Gesicht des Gelehrten.

„Und liegt Ihnen wirklich daran, daß ich vergesse, wie weh' Sie mir gethan?“ fragte er und seine Stimme hatte einen eigenen, vibrierenden Tonfall.

Sie sah zu ihm auf, aus einem Augenpaar, das in heißen Thränen erglänzte. Dann legte sie wie betheuernd ihre Hand auf die Brust.

Sie sah unbeschreiblich reizend in diesem Augenblicke aus, wie sie allen Trost von sich geworfen hatte, das launische Gebahren eines verzogenen Kindes, und Professor Edgar sagte ihre kleine weiße Hand. „Ich glaube, Sie wünschen, wie ich, daß wir wieder Freunde werden,“ sagte er so m., „oder sollte ich mich doch getäuscht haben?“

„Wie du sprichst! — Aber nein,“ sagte sie dann, „sie wußte selbst nicht, wie es mit einmal wieder in so wildem Trost über sie kam, wie der Gedanke plötzlich in ihr erwachen konnte, er hat dich so lange gequält, jetzt kannst du dich rächen für all' die trüblichen Stunden, die er dir bereitet.“ „Aber nein,“ rief sie heftig und stampfte mit dem kleinen Fuße. „Wie ein Awasen nehme ich Ihre Freundschaft doch nicht — an Ihrer Verzeihung liegt mir wohl noch etwas — Ihre Freundschaft — o, Edgar,“ unterbrach sie sich dann, „so klein ich dir gegenüber auch erscheinen mag, meinen Stolz habe ich doch — und dieses Gefühl bäumt sich riesenhoch bei dem Gedanken an, jetzt das von dir anzunehmen, monach ich mich so lange geküßt, was du mir doch graufam vorenthalten hast. — Ja, Edgar, ich schneide mich nach deiner Freundschaft, und nun du sie mir hinwirfst, wie ein Stück Brod, das der Geizige murrend dem Bettler reicht — nun — will ich sie nicht — und wenn mir auch das Herz darüber brechen sollte!“

Sie hatte in voller Leidenschaft die Worte hervorgehoßen, die ihn verwunden sollten und auch wohl verwundeten. Jetzt aber, nun sie verweht waren in alle Winde, nur nicht aus dem Gedächtnisse Dessen, für den sie bestimmt, würde sie gern die verlegenden Worte zurückgenommen haben, die in plötzlich erwachter Beizehrtheit über ihre Lippen gesprudelt.

(Fortsetzung folgt.)

nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither zum Gebrauche bestimmt sind. Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzogen hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen. 6) Fässer, Säde etc., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederabgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Del etc. darin eingebracht worden, oder welche, nachdem Del etc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und nach Befinden Sicherstellung der Eingangszollabgabe. Bei gebrauchten leeren Säden, Fässern etc. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Verpackung für ausgeführtes Getreide etc. geeignet sind oder als solche zur Ausfuhr von Getreide etc. zu dienen bestimmt sind. 7) Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind. 8) Kunststoffe, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrenliche Kunstinstitute und Sammlungen; auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen eingeht. 9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem andern Zweck und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

§ Leipzig, 2. April. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Zwischen zwei Konkurrenzgeschäften entstand ein Streit über die Handelsfirma und schließlich wurde Klage vor dem Handelsgerichte erhoben, die sich darauf stützte, daß die Firma des Beklagten gegenwärtig sei und deren Gebrauch unterjagt werden solle. Der Kläger hatte aber nicht geltend gemacht, daß er durch diese Firmierung in seinen Rechten verletzt sei und wurde deshalb gemäß Art. 27 Handelsgesetzbuch abgewiesen. Weber das bloße persönliche Interesse noch der alleinige Umstand der Geschäftswidrigkeit berechtigen zu einer Privatklage im Sinne jener Gesetzesstelle.

Ein Wechsel war nach Eintritt der Verfallzeit durch Uebereinkommen zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten mehrmals prolongirt worden, was auch auf dem Wechsel beurkundet ist. Bei diesen Prolongationen hatte der Wechselbürge nicht mitgewirkt und wendete wider die gegen ihn erhobene Wechselklage ein, daß seit dem ursprünglichen Zahlungstage der Wechsel verjährt sei. Diese Einrede wurde für begründet erklärt, weil der Wechselbürge nur nach Maßgabe des Wechsels haftet, wie er bei Ausstellung der Bürgschaft gelaufen hat, und weil die ihm fremden Verabredungen zwischen Inhaber und Acceptanten seine Lage nicht verschlimmern dürfen.

Wegen die Darlehensklage hatte der Beklagte seine Minderjährigkeit als Umstößungsgrund geltend gemacht, worauf der Kläger erwiderte, der Beklagte sei allgemein für volljährig gehalten worden. Diese Replik hatte aber keinen Erfolg, da es nicht auf guten oder bösen Glauben, sondern nur auf die Thatfache der Minderjährigkeit ankommt.

Österreichische Monarchie.

Wien, 4. April. Die Note, in welcher Griechenland gegen die Pforte die Vermittlung der Mächte anruft, enthält am Schluß die ausdrückliche Erklärung, daß es durch diese Anrufung allerdings seinen festen Entschluß behalte, von dem ihm in Berlin zugesprochenen Rechten kein einziges aufzugeben; gleichzeitig aber Nichts von der Gewalt, Alles von dem Wohlwollen der Mächte zu erwarten.

Schweiz.

Bern, 4. April. Die Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe ist auf den 18. Mai anberaumt.

Frankreich.

Paris, 4. April. Wie der „Kappel“ vernimmt, wollen Abgeordnete von verschiedenen Gruppen der Linken den Ministern noch vor den Ferien durch eine Interpellation Gelegenheit geben, sich darüber auszulassen, welche Maßregeln sie zu ergreifen gedenken, um der ungesunden Agitation, welche die Bischöfe unterhalten, ein Ziel zu setzen. Diese Interpellation soll morgen eingebracht werden und im Einverständnisse mit dem Ministerium sofort zur Verhandlung gelangen.

Der Finanzminister Léon Say hat schon gestern in der Kammer einige Aufschlüsse über die Kosten gegeben, welche die vorjährige Emission von 3proz. amortisirbarer Rente verursacht haben. Der „Temps“ kann diese Mittheilungen noch spezialisieren. Die Gesamtkosten der Operation betragen darnach 768,000 Frs. und vertheilen sich, wie folgt. Außerordentliche Arbeiten, Entlohnung der Beamten und Hilfsbeamten 45,000, Druckkosten 60,000, Platten für die Rententitel 82,300, Maschinen für die Nummerirung der Titel 38,700, verschiedene Materialausgaben 76,000, Courtage 421,000, Publizität 45,000 Frs. Die Kosten betragen im Ganzen 17 Cent. pro 100 Frs. Kapital, was im Vergleich mit den früheren Emissionen sehr billig zu nennen ist, da sie sich für die Zwei-Milliarden-Anleihe auf 1 Fr. 57 Cent. und für die Drei-Milliarden-Anleihe auf 1 Fr. 18 Cent. pro 100 belaufen haben.

Die Rückkehr der Kammern nach Paris, sagt die „France“, kann keinem Zweifel mehr unterliegen, aber sie wird erst dann stattfinden, wenn der Luxembourger-Palast und das Palais Bourbon für die Aufnahme der beiden Häuser in Stand gesetzt sein werden. Der Gemeinderath von Paris, welcher gegenwärtig in Luxembourg tagt, wird provisorisch die Mairie des vierten Arrondissements beziehen; man glaubt, daß das neue Stadthaus vor Beginn des Jahres 1881 zu seiner Verfügung stehen wird.

Wie man glaubt, werden die Osterferien des Parlaments morgen beginnen und bis zum 15. oder 16. Mai währen. Die Opern-Frage, d. i. die Frage, welches die zweckmäßigste Art sei, die vom Staate reich unterhaltene Große Oper, deren bisheriger Direktor, Hr. Halanzier, in Folge des Ablaufs seines Kontraktes demnächst zurücktritt, am sparsam-

sten zu verwalten, ohne daß den Interessen der Kunst und der Würde des ersten musikalisch-dramatischen Instituts des Landes Abbruch geschähe, diese Frage wird jetzt schon seit Monaten zwischen dem Kunstministerium, einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses und einer Kommission von Sachverständigen erörtert, ohne daß man bis jetzt eine Lösung gefunden hätte. Gestern trat der Kunstminister Jules Ferry, den wegen seiner Unerfahrenheit in den Dingen, über welche er das große Wort führt, rasch berühmt und die Ziel-scheibe des öffentlichen Wikes gewordenen Unterstaatssekretär Turquet an seiner Seite, mit einem neuen Projekte vor den Kammerauschuß. Danach sollte der Betrieb der Großen Oper einer Kommanditgesellschaft mit einem Kapital von 1,400,000 Fr. in Entreprise gegeben werden; dieser Gesellschaft müßte man aber allerdings gleich auf einen Zeitraum von sieben Jahren eine Subvention von 800,000 Fr. jährlich (wie bisher) und eine Zinsengarantie von 200,000 Fr. jährlich bewilligen. Dem Staat sollte dabei sein Einfluß auf die künstlerische Leitung gewahrt bleiben; auch sollten die Aktien auf den Namen der Inhaber lauten und nicht an der Börse gehandelt werden dürfen, damit kein kommerzieller Einfluß geltend machen könne. Der Ausschuß hat dieses auch von dem Finanzminister Léon Say befürwortete Projekt einstimmig abgelehnt; unter so onerösen Bedingungen, wie diese, meinte er nicht mit Unrecht, könnte der Staat selber den Betrieb versuchen, statt sich gleich auf sieben Jahre einer Aktiengesellschaft zu binden. Der Ausschuß will nun seinerseits in den nächsten Tagen bestimmte formulirte Anträge stellen.

Der Gerant des „Ordre“ ist heute vom Pariser Zuchtpolizeigerichte wegen der falschen Nachricht, daß eine Schaar von Anneskirten bei ihrer Ausfuhr in Vrest im Ruf: „Es lebe die Commune!“ ausgezogen habe, zu acht Tagen Gefängniß und einer Geldstrafe von 5 Francs verurtheilt worden.

Dem gestern erwähnten, von Genf aus erlassenen Proteste gegen die Amnestie sind, wie die „Revolutionsfrancoise“ heute selbst gesehen muß, von 228 in Genf wohnhaften Flüchtlingen nur 70 beigetreten.

Das Abgeordnetenhause bewilligte gestern einen Kredit von 9035 Frs. für den neugeschaffenen Posten eines Generaldirektors im Kultusministerium, einen Kredit von 300,000 Frs. behufs Bewilligung eines Zehrgeldes für die zurückkehrenden Amnestirten und vollrte ferner in zweiter Lesung die von dem Vbg. Milaud beantragte Befreiung des fliegenden Buchhandels von der Pflicht, für seine Artikel erst den Stempel des Ministeriums des Innern einzuholen, sowie als dringlich, den Bau einer Eisenbahn von Villeneuve-St. Georges nach Palaiseau, welche die große strategisch wichtige Gürtelbahn, die sich um den neuen, erweiterten Rayon der Pariser Befestigungen zieht, vervollständigen soll.

† Versailles, 4. April. Der Senat genehmigte in zweiter Lesung den Gesetzentwurf betreffend die Auslieferung von Wissethättern.

Rußland.

† St. Petersburg, 4. April. Einem Bericht vom 3. d. zufolge betragen die diesjährigen Zeinnehmungen 11,014,358 Rubel, was gegen den gleichen Zeitraum im Jahre 1878 eine Mehreinnahme von 2,897,218 und gegen 1877 eine solche von 9,143,298 R. ergibt. Der Edelmetall-Import betrug 3,282,745 R., demnach 2,894,394 mehr gegen 1878 und 2,894,160 mehr gegen 1877. Der Edelmetall-Export betrug 1,912,587 R., demnach 531,473 mehr gegen 1878 und 4,271,493 weniger gegen 1877.

Der neue Zolltarif-Entwurf.

(Fortsetzung aus der gestrigen Beilage.)

11) Haare von Pferden und Menschen sowie Waaren daraus, Federn und Borsten: a. Pferdehaare, roh, gefärbt, gefoltert, gefärbt, auch in Fadenform geligt, Borsten, Deltlicher frei. b. Besätze von Pferdehaaren, Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, 48 M. c. Menschenhaare, roh oder in der unter a. bezeichneten weiteren Bearbeitung 100 M. d. Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen 200 M. e. Schreibfedern (Federpulver), roh und gegogene, Beitsfedern, Schmauchfedern, nicht unter f. begriffen 3 M. f. Zagerichete Schmauchfedern 300 M.

12) Häute und Felle: a. Häute und Felle, rohe (grüne), gefalgene, gekaltete, trodene zur Lederbearbeitung, rebe behaarte Schaf-, Hamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schafsfelle nicht weiter bearbeitet, frei. b. Felle zur Pelzwerk- (Machwaaren-)Bereitung frei.

13) Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe sowie Waaren daraus: a. Brennholz, Reisig, auch Beien von Reisig, Holzspalten, Korzholz; auch in Platten und Scheiben, Vorklappen (ausgelagte Lohse als Brennmaterial), vegetabilisch und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt, frei. b. Holzbocke und Gerberlöcher 100 Kilogr. 0.50 M. c. Bau- und Nutzholz: 1) roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet 100 Kilogr. 0.10 M., oder 1 Festsäcker 0.60 M., 2) gefügt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerleinert, Faghauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren 100 Kilogr. 0.25 M. oder 1 Festsäcker 1.50 M. d. Grobe, rohe, ungefärbte Wälder-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten (mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel), grobe Korbflechter-Waaren, weber gefärbt, gebleicht, lackirt, polirt noch gestrichelt, Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten, Stuhlröhre, gebleicht oder gepaltes, 100 Kilogr. 3 M. e. Holz in geschnittenen Fournieren, unverleimte, ungebleichte Parquetböden. — f. Holzene Möbel und Möbelbestandtheile nicht unter d. und g. begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lackirtem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence, oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Wälderwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechter-Waaren, welche gefärbt, gebleicht, lackirt, polirt, gestrichelt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetböden.

Zeile, uneingeligt, grobe Korfwaaren, grobes ungefärbtes Spitzzeug, Fischbein in Stäben 10 M. g. Feine Holzwaaren, mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, feine Korbflechter-Waaren, sowie überhaupt alle unter d., e., f. und h. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, Holzbrunze 30 M. h. Gepolterte Möbel aller Art: 1) Ohne Ueberzug 30 M.; 2) mit Ueberzug 40 M.

14) Soppfen 100 Kilogr. brutto 20 M.

15) Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge: a. Instrumente ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: 1) musikalische 100 Rgr. 30 M.; 2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische; frei; b. Maschinen: 1) Lokomotiven; Lokomotiven 100 Rgr. 8 M.; 2) andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird: a. aus Holz 100 Kilogr. 3 M.; b. aus Eisen 100 Rgr. 3 M.; c. aus schmiedbarem Eisen 100 Rgr. 5 M.; d. aus andern unedlen Metallen 100 Kilogr. 8 M. Anmerkung zu b. 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfessel zur Verwendung beim Schiffbau: frei; 3) Krane und Kranebeschläge 100 Kilogr. 36 M.; c. Wagen und Schritten: 1) Eisenbahn-Fahrzeuge: a. weber mit Leder noch mit Polsterarbeit vom Werth 6 Proz., b. andere vom Werth 10 Proz. 2) andere Wagen und Schritten mit Leder oder Polsterarbeit: Stück 150 M.; d. See- und Flußschiffe, einschließlic der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffstücken, Anker, Anker- und sonstige Schiffstücken, wie auch Dampfmaschinen und Dampfessel frei. 1) 100 Kilogr. 24 M.

16) Kalender frei.

17) Kautschuk und Guttapercha sowie Waaren daraus: a. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt; frei; b. Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien oder mit baumwollenem, feinem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Woll nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten, aufgelöster Kautschuk, Kautschuk-Masse (Gartgummi), auch polirt, in Platten, Stäben, Röhren, 100 Kilogr. 3 M.; c. grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überponnene Kautschukfäden 100 Kilogr. 40 M.; d. feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßtem Dessin; Hartgummivaaren, alle diese auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Kilogr. 60 M.; e. Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingelebten Kautschukfäden, Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden, 100 Kilogr. 90 M. 1) 100 Kilogr. 45 M.; c. andere, soweit sie nicht unter d. und e. genannt sind, 100 Kilogr. 300 M.; d. von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, 100 Kilogr. 130 M.; e. Leibwäse, feine und baumwollene, 100 Kilogr. 150 M.; f. Hüte: 1) feine Herrenhüte (Zylinder), garnirt und ungarirt, 100 Kilogr. 300 M.; 2) Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarirt, 100 Kilogr. 150 M.; 3) Damenhüte, garnirt, 1 Stück 1 M.; 4) Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarirt, 1 Stück 0.20 M.; g. künstliche Blumen: 1) Blumen, fertig, aus Wolle oder Wollhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, 100 Kilogr. 300 M.; 2) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Sichel u. f. w., ohne Verbindung untereinander, 100 Kilogr. 120 M.

18) Kleider und Leibwäse, fertige, auch Pugwaaren: a. von Seide oder Florettseide, auch in Verbindung mit Metallfäden gefärbt und Spizentleider, 100 Kilogr. 900 M.; b. von Fahlweise 100 Kilogr. 450 M.; c. andere, soweit sie nicht unter d. und e. genannt sind, 100 Kilogr. 300 M.; d. von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, 100 Kilogr. 130 M.; e. Leibwäse, feine und baumwollene, 100 Kilogr. 150 M.; f. Hüte: 1) feine Herrenhüte (Zylinder), garnirt und ungarirt, 100 Kilogr. 300 M.; 2) Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarirt, 100 Kilogr. 150 M.; 3) Damenhüte, garnirt, 1 Stück 1 M.; 4) Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarirt, 1 Stück 0.20 M.; g. künstliche Blumen: 1) Blumen, fertig, aus Wolle oder Wollhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, 100 Kilogr. 300 M.; 2) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Sichel u. f. w., ohne Verbindung untereinander, 100 Kilogr. 120 M.

19) Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anberichtig nicht genannte, und Waaren daraus; a. in rohem Zustande oder als Bruch, Kupfer- und andere Scheidemünzen frei; b. geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, auch Draht und Telegraphenabel 100 Kilogr. 14 M.; c. in Blechen und Draht, plattirt 100 Kilogr. 28 M.; d. Waaren, und zwar: 1) grobe Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Polirt und Lack, ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe 100 Kilogr. 20 M.; 2) andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d. 3. oder wegen ihrer Verbindung mit andern Materialien unter Nr. 20 fallen, 100 Kilogr. 28 M.; 3) aus Aluminium, Nickel, feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Bismutmetall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnliche Legirungen; feine vernierte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, in so weit sie nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Kilogr. 60 M.

20) Kurze Waaren, Duincaillerie etc. a. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber 100 Kilogr. 600 M. b. 1) Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Luvz, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder verbleuten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, unechten Blattgold und Blattsilber; 2) feine Galanterie- und Duincailleriewaaren (Herren- und Frauen-schmuck, Toiletten- und sog. Rippestücksachen u. f. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergolbet oder verbleut, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Komeen, Ornamenten in Metallguss u. dergl.; 3) Brillen, Operngucker, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren, Fächer aller Art für besetzte Wachsmauern, Wachsperlen, Regen- und Sonnenschirme, Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertack, Papier, Pappe, Steinen oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, 100 Kilogr. 120 M.

1) Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffstücken gehörigen beweglichen Inventariestücke unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

2) 1) Kautschuk-Drucktücher für Fabriken und Kraneheber, künstliche, für Kranefabriken, beide aus Erlaubnißsätzen unter Kontrolle, 100 Kilogr. 6 M.; 2) Schläuche aus Hanf, Maschinenreibstemen und Wagendenen aus grobem Zeugstoffe in Verbindung mit Kautschuk, 100 Kilogr. 24 M.

